

historische Entwicklung des Datenschutzrechts in Liechtenstein gegeben. Einen wichtigen Bestandteil der Arbeit wird auch das Grundrecht auf Datenschutz innerhalb der liechtensteinischen Rechtsordnung ausmachen, wobei hier als eine zentrale Rechtsquelle die Europäische Menschenrechtskonvention miteinbezogen wird; in diesem Teil wird zudem ein Rechtsvergleich zum grundrechtlichen Datenschutz in Österreich (auch unter Berücksichtigung der GRC) und der Schweiz angestellt. Die Wahl dieser Staaten liegt zunächst darin begründet, dass es sich bei ihnen um die Nachbarländer Liechtensteins handelt. Zudem bietet es sich an, aufgrund der unterschiedlichen Verfassungslandschaften dieser drei Staaten die daraus erwachsenden Auswirkungen zu untersuchen. Die Beschränkung auf den grundrechtlichen Bereich erfolgt dabei aus praktikablen Gründen: Eine tiefgreifende, vergleichende Untersuchung der jeweiligen Datenschutzgesetze ergäbe keinen Sinn, da sie – im Falle des chDSG, welches Rezeptionsvorbild für das DSG ist – redundant bzw hinsichtlich des öDSG obsolet wäre, da Österreich als Mitglied der EU ab dem 25.5.2018 ebenfalls die DS-GVO anzuwenden haben wird. Ebenso wird in diesem Bereich der Aspekt der Horizontalwirkung beleuchtet werden.

Im zentralen Teil der Dissertation werden einerseits die inländischen datenschutzrechtlichen Rechtsquellen (inklusive einschlägiger völkerrechtlicher Verträge des Europarats, sofern sie von Liechtenstein ratifiziert wurden) kurz betrachtet, jedoch wird sich der Fokus auf die Regelungen der DS-GVO richten. Im Anschluss werden die Rechtsschutzmöglichkeiten für Individuen im Bereich des Datenschutzrechts behandelt – dies nicht nur aus nationaler Perspektive, sondern auch in Hinblick auf grenzüberschreitende Sachverhalte (insbesondere mit den EU-Mitglieds- und den EWR-Vertragsstaaten). Hierbei wird neben den einschlägigen Regelungen und dem Verfahren an sich zusätzlich auf die einzelnen Organe, die am Verfahren beteiligt sind, eingegangen werden, wobei hier der Fokus auf das verwaltungsrechtliche Verfahren gerichtet werden soll; die privatrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten werden in einem Exkurs am Ende des Kapitels erläutert.

Abschließend wird auf einige Sonderprobleme des Datenschutzrechts gesondert eingegangen: Dies betrifft zunächst die automatisierte Datenverarbeitung im Rahmen von einzelfallsbezogenen Entscheidungen, welche gegenüber der davon betroffenen Person Rechtsfolgen entfaltet; im Weiteren wird die Videoüberwachung als besondere Art der Verarbeitung personenbezogener Daten behandelt werden. Schließlich werden die rechtlichen Grundlagen der Vorratsdatenspeicherung in Liechtenstein auf ihre Grundrechtskonformität untersucht; dies insb im Lichte der jüngsten Rsp des EuGH.